



Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.  
(NWDSB)

## ***AUFNAHMEORDNUNG***

Im Rahmen des § 4 Abs. 1 Ziff. B) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der NWDSB-Satzung gilt für die Aufnahme unmittelbarer, fördernder und mittelbarer Mitglieder folgende Aufnahmeordnung.

### **Allgemeine Aufnahmekriterien**

#### **§ 1**

- (1) Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder (Bezirksschützenverbände) entscheidet das Gesamtpräsidium.
- (2) Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet das Präsidium.
- (3) Über die Aufnahme mittelbarer Mitglieder (Vereine) entscheidet der zuständige Bezirksschützenverband gemäß dessen Satzung.
- (4) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

#### **§ 2**

Der Antrag auf Mitgliedschaft als unmittelbares oder förderndes Mitglied ist schriftlich an das Präsidium des NWDSB zu richten.

#### **§ 3**

Mitglied des NWDSB jedweder Art kann nicht werden, wer gem. Anlage 1 (Beurteilungskriterien) der NWDSB-Satzung als Mitglied ausgeschlossen werden könnte. Das Präsidium kann in diesem Fall die Aufnahme eines mittelbaren Mitglieds zurückweisen.

### **Aufnahmen unmittelbarer Mitglieder**

#### **§ 4**

Ein Bezirk, der um Aufnahme als unmittelbares Mitglied im NWDSB nachsucht, muss mindestens 3.500 Einzelmitglieder vertreten, die in mindestens 20 Vereinen oder Schießsportabteilungen anderer Vereine organisiert sein sollen. Es können nur Bezirke aufgenommen werden, die ihren Sitz in den Bundesländern Bremen oder Niedersachsen haben. Die Abgrenzung innerhalb Niedersachsens bilden die Landkreise Diepholz, Osterholz, Stade, Lüneburg und der Altkreis Zeven im Landkreis Rotenburg(Wümme). Einzelne Vereine in den Grenzbereichen genießen Bestandsschutz.

#### **§ 5**

Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Verbandes,
- b) eine Ausfertigung der Satzung,
- c) Abschriften der nach der Satzung erlassenen Ordnungen,
- d) ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder,
- e) ein Verzeichnis der Mitgliedsvereine des Bezirksschützenverbandes,
- f) ein namentlicher Nachweis gem. § 11 Abs. 7 der Satzung des NWDSB über die Mitgliedschaft von mindestens 3.500 Einzelmitgliedern
- g) eine rechtsverbindliche unterzeichnete Erklärung, dass der Verband vorbehaltlos die Satzung und die hierauf beruhenden Ordnungen und Richtlinien des NWDSB anerkennt und sich diesen auch im Rahmen des Aufnahmeverfahrens unterwirft,
- h) ein Freistellungsbescheid / Körperschaftssteuerbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung über die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in Verbindung mit §§ 51 ff Abgabenordnung (AO, steuerbegünstigte Zwecke).

## **§ 6**

Die Mitgliedsvereine des um Mitgliedschaft nachsuchenden Bezirks müssen in dem jeweils zuständigen LandesSportBund Mitglied sein.

## **§ 7**

- (1) Der Bezirksschützenverband sagt rechtsverbindlich zu, dass er das sportliche Regelwerk des Deutschen Schützenbundes und des NWDSB anerkennt.
- (2) Der seine Aufnahme beantragende Bezirksschützenverband muss vor seiner Aufnahme rechtsverbindlich erklären, etwaige zusätzlich entstehende Kosten zu erstatten, die durch seine Eingliederung beim NWDSB entstehen.

## **§ 8**

Wenn sich Unterstrukturen eines unmittelbaren Mitgliedes des NWDSB von diesem abtrennen und einen eigenen neuen Bezirk gründen, ist Voraussetzung für die Aufnahme, dass dieser ohne Erfolg versucht hat, in einen bereits bestehenden Bezirk im NWDSB aufgenommen zu werden, um die Verbandsstruktur des NWDSB funktionsfähig zu halten.

## **§ 9**

Wird eine Aufnahme vom Gesamtpräsidium abgelehnt, so entscheidet auf Antrag des Aufnahme beantragenden Bezirks der nächste Delegiertentag abschließend über die Aufnahme.

## **Aufnahmen mittelbarer Mitglieder**

### **§ 10**

- (1) Die Bezirksschützenverbände entscheiden unter Beachtung der NWDSB-Satzung, der Aufnahmeordnung und der vorherigen Zustimmung des NWDSB über die Bildung und Mitgliedschaft der Kreise und ferner über die Mitgliedschaft der Vereine.
- (2) Vereine und schießsportliche Abteilungen anderer Sportvereine können unabhängig von einer etwaigen vereinsinternen Beitragsfreiheit sowie unabhängig von einer schießsportlichen Betätigung des einzelnen Mitgliedes nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft in ihren Bezirken bzw. Kreisen erwerben und erhalten.

Diese Aufnahmeordnung wurde beschlossen durch den Delegiertentag am 5. September 2020.

Bassum den 5. September 2020

Unterschrift